

Grundsätze zur Anlage des Stiftungsvermögens der Thüringer Stiftung HandinHand

Die Thüringer Stiftung „HandinHand – Hilfe für Kinder, Schwangere und Familien in Not“ wurde am 25. November 1992 als selbständige, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts von der Thüringer Landesregierung gegründet. Die gemeinnützig tätige Stiftung vergibt finanzielle Zuwendungen an Schwangere und Familien in Not sowie unterstützt ungewollt kinderlose Paare.

Für die Verwirklichung ihrer Stiftungszwecke werden Einnahmen aus dem Stiftungsvermögen benötigt.

Die Anlage des Stiftungsvermögens soll daher nach ökonomischen Grundsätzen (Werterhaltung und Ertragserzielung) erfolgen, wobei diese nach ethischen und nachhaltigen Kriterien nach folgenden Regeln erfolgt:

1. Anlagephilosophie

Das Stiftungsvermögen ist rentierlich und werterhaltend unter Beachtung ethisch nachhaltiger Gesichtspunkte anzulegen, wobei auf eine angemessene Liquidierbarkeit sowie eine gute Mischung, Streuung und Risikodiversifikation zu achten ist. Die Stiftung verfolgt eine langfristig ausgerichtete Anlagestrategie („Anlagepolitik der ruhigen Hand“). Die Auswahl der einzelnen Wertpapiere ist auf eine Haltefrist von mindestens einem Vierteljahr ausgerichtet. Der Anlagehorizont des verwalteten Vermögens ist langfristig, d.h. mindestens fünf Jahre.

2. Korridore der Anlagearten

Das Stiftungsvermögen kann nur in folgende Anlagearten investiert werden, wobei zur Risikominimierung folgende Korridore je Anlageart festgelegt werden:

- | | | | | |
|---|---------|------|---------|-------|
| a) Aktien: | Minimum | 0 % | Maximum | 50 % |
| b) Anleihen: | Minimum | 30 % | Maximum | 100 % |
| c) Schuldscheindarlehen: | Minimum | 0 % | Maximum | 15 % |
| d) Andere Anlageformen:
(wie z.B. Immobilien und Immobilienfonds, derivative Produktabsicherungen) | Minimum | 0 % | Maximum | 10 % |

e) Indexbasierte Versicherungen mit Kapitaloption und voller Beitragsgarantie:
Minimum 0 % Maximum 15 %

f) Liquidität: Minimum 0 % Maximum 70 %
(wie z.B. Tagesgelder, Sichteinlagen, einlagengesicherte Termingelder)

3. keine Hedge-Fonds

Hedge-Fonds und Zertifikate auf Hedge-Fonds sind von der Anlage ausgeschlossen.

4. Anlageuniversum

Der Anteil der Aktienanlage umfasst Einzelaktien, Aktienanleihen, Aktienindizes, Aktienfonds, Aktienzertifikate; diese muss bei künftigen Anlagen folgenden Indexfamilien angehören:

- MSCI (Morgan Stanley Capital International) World
- Standard & Poor's 500
- Dow Jones Industrial
- EuroStoxx 600
- Stoxx 600
- DAX
- MDAX
- SDAX
- Nikkei 225
- Topix

Mindestens Zweidrittel der Einzelaktien, Aktienanleihen, Aktienindizes, Aktienzertifikate muss die folgenden Indexfamilien berücksichtigen:

- MSCI (Morgan Stanley Capital International) World
- EuroStoxx 600
- Stoxx 600
- DAX

5. Mindestrating

Bei der Anlage in Anleihen (festverzinsliche Wertpapiere) muss das niedrigste aktuelle Rating (S&P, Fitch, Moody's) mindestens Investmentgrade (BBB- bzw. Baa3) betragen, wovon mindestens 60% A- bzw. A3 haben muss. Bei der Anlage in Versicherungen muss das niedrigste aktuelle Rating für die Versicherungsgesellschaft mindestens A- betragen

6. Anlagewährung

- Aktienanlagen: grundsätzlich Euro-Anlagen; Fremdwährungen max. 25 % der Aktienquote
- Anleihen: grundsätzlich Euro-Anlagen; Fremdwährungen max. 15% der Anleihenquote
- Liquidität: 100 % Euro

7. Begrenzung der Anlagequote je Position

- Aktienezinzelanlage: maximal 3 % vom Portfoliowert
- Anleihe: maximal 7 % vom Portfoliowert je Emittent
- Fonds: maximal 25% vom Portfoliowert
- Andere Anlageformen: maximal 4 % vom Portfoliowert

8. Anlage nach ethischen und nachhaltigen Kriterien

Die Vermögensanlage soll dem Gedanken eines nachhaltigen, sozialen und umweltverträglichen Wirtschaftens genügen. Bei Neuanlagen in Aktien oder aktienähnlichen Konstrukten sowie Anleihen (festverzinsliche Wertpapiere) sollen deshalb keine Investitionen vorgenommen werden in:

- Unternehmen, die ihr Geld nachweislich mit ausbeuterischer Kinderarbeit oder anderen Verletzungen der Kinder- und Menschenrechte verdienen,
- Hersteller und Vertreiber von Rüstungsgütern oder Kernenergie (sog. „Dual Use-Produkte“ bleiben unberücksichtigt), Tabakwaren, Alkohol, genmodifiziertem Saatgut
- Hersteller und Vertreiber von Pornografie und Glücksspielen
- Hersteller und Vertreiber von Chlor- und Agrochemikalien auf dem WHO-Index
- Unternehmen mit kontroversen Geschäftspraktiken (massive Missachtung von Arbeitsrechten und allg. anerkannter ökologischer Mindeststandards, Korruption)
- Anleihen von Staaten, die:
 - systematisch die Menschenrechte verletzen
 - ABC Waffen ohne konkrete Abrüstungspläne besitzen
 - Militärausgaben Anteil am BIP über 5%
 - die Todesstrafe vollstrecken
 - aktives Lobbying zum Ausbau von Kernenergie betreiben
 - unterdurchschnittliche Freiheit der Bevölkerung gemessen am Freedom-House-Index

Darüber hinaus wird die Stiftung ggf. auch in konkreten Verdachtsfällen einzelne Wertpapieranlagen von der Beschaffung ausschließen.

Die Prüffilter sollen obige Kriterien bestmöglich berücksichtigen, Abweichungen sind zu begründen.

Gleiches gilt für die Aktien und Anleihen, auf denen indexbasierte Investitionen, insbesondere indexbasierte Versicherungen beruhen.

9. Zusammenarbeit mit Vermögensverwaltung

Der Erörterung der Entwicklung des Vermögens der Stiftung und der Abstimmung der Anlagepolitik dient ein persönliches Jahresgespräch zwischen Vermögensverwaltung und Stiftungsrat.

Vierteljährlich erfolgt eine mündliche/telefonische Information gegenüber der Geschäftsführung über die aktuelle Einschätzung des Stiftungsvermögens und des Kapitalmarktes. Renditeerwartung und Anlagestrategie sind stark von den Entwicklungen der Kapitalmärkte abhängig und sollten jährlich neu abgestimmt und fixiert werden. Die schriftliche Berichterstattung über die aktuelle Vermögensentwicklung des Depots erfolgt monatlich.

10. Arbeitsgruppe Grundstockvermögen

Der Stiftungsrat benennt eine Arbeitsgruppe, welche im Rahmen der vorstehenden Anlagegrundsätze und in Abstimmung mit dem Stiftungsratsvorsitz Konkretisierungen zu den Anlageentscheidungen oder einer Anlage selbst vornehmen kann. Der Stiftungsrat ist über diese Entscheidungen in Kenntnis zu setzen.

Diese Anlagegrundsätze wurden vom Stiftungsrat am 25. November 2020 beschlossen.

Die Vorsitzende des Stiftungsrates

Heike Werner
Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie